

**quer-Arbeitshilfe zur Kontrolle der Anrechnung von Sozialleistungen und
kleinen Erwerbseinkommen auf das Arbeitslosengeld II durch Jobcenter
(Stand Juni 2013)**

Inhalt:	Seite
1. Kleine Begriffserläuterung	2
2. Freibeträge bei Erwerbseinkommen	3
3. Kein Grundfreibetrag bei Sozialeinkommen	4
4. Freibetrag für die KFZ-Pflichtversicherung für alle (und 30-Euro-Pauschale)	4
5. Sonderfall private Versicherungen beim Kindergeld Minderjähriger	5
6. Kein Verfallen-Lassen von Freibeträgen bei Mischeinkünften	5
7. Nicht-Verfallsregelung von Freibeträgen bei „Mischeinkünften“ unzureichend	7
8. Verlagerung von Freibeträgen auf andere BG-Mitglieder	8
9. Dreimal Elternangelegenheiten:	10
Elterngeld	10
Landeserziehungsgeld	10
Mutterschaftsgeld	10
10. Arbeitende Nichterwerbsfähige	10
11. Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld	11
12. Haftentlassene	11
13. Freibeträge für Millionen	12

1. Eine kleine Begriffserläuterung vorweg:

Wer Arbeitslosengeld II (Alg II) bezieht hat häufig daneben andere kleinere Einkommen, entweder aus Erwerbsarbeit, von Sozialleistungsträgern oder z. B. Unterhalt. Wo diese Einkommen allein zum Leben nicht reichen, braucht's dazu noch Alg II (= Hartz IV). Diese Ergänzung nennt man „aufstocken“, d. h., ein Einkommen wird mit Alg II ergänzt bis das Existenzminimum (á lá Hartz IV) erreicht ist.

Um den genauen Betrag des **ergänzenden Alg II's** zu berechnen wird das sonstige Einkommen auf den Alg-II-Bedarf „angerechnet“ – jedoch nicht eins zu eins. Es darf nur der nach Abzug von Freibeträgen verbleibende („zu berücksichtigende“) Teil des Einkommens vom Alg-II-Anspruch abgezogen werden.

Hier ein Beispiel für diese **Anrechnung**:

Wer einen Alg-II-Monatsbedarf von 750 € hat (Regelsatz 382 Euro plus 368 Euro Warmmiete) und 300 Euro (brutto wie netto) verdient, kann von dem Arbeitseinkommen zunächst 140 Euro für sich selbst behalten (das ist der Freibetrag). Von den 300 Euro Einkommen werden entsprechend nur 160 Euro auf den Alg-II-Auszahlungsbetrag **angerechnet**. Es findet sich dafür auch folgende Formulierung: Von dem Arbeitseinkommen sind nur 160 Euro bei der Berechnung der Höhe des Alg II zu **berücksichtigen**. Gemeint ist dasselbe. Rechenbeispiel:

1. Die Berechnung des zu berücksichtigenden Teils des Arbeitseinkommens:

Arbeitseinkommen	300,00 €
<u>./. Freibetrag</u>	<u>- 140,00 €</u>
= auf das Alg II anzurechnender Betrag	160,00 €

2. Die Berechnung des verbleibenden Alg-II-Anspruchs

Alg-II-Bedarf (Regelsatz und Unterkunft)	750,00 €
<u>- anzurechnender Teil des Einkommens</u>	<u>- 160,00 €</u>
= Auszahlungsbetrag aufstockendes Alg II	590,00 €

Im Beispiel beträgt der ergänzende Alg-II-Anspruch 590 Euro.

Das gesamte im Monat für das Leben zur Verfügung stehende Einkommen beträgt dann:

Arbeitseinkommen	300,00 €
<u>+ Auszahlungsbetrag aufstockendes Alg II</u>	<u>590,00 €</u>
= im Monat insgesamt verfügbares Geld*	890,00 €

* Eine wichtige lebenspraktische Einschränkung:

Welches Geld für den alltäglichen Lebensunterhalt tatsächlich verfügbar ist hängt weiter davon ab, wie viel für die Arbeit ausgegeben werden muss, z. B. für die Fahrten zur Arbeitsstelle (sog. „Werbungskosten“).

Soweit die Erläuterung zum verbreiteten Sprachgebrauch. Nun zur korrekten Anrechnung solcher Einkommensarten, die nicht aus Erwerbsarbeit stammen. Zur Erläuterung jedoch zuerst ein Blick auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen, da diese meist im Amt bekannt ist und von dort aus die Anrechnung anderer Einkommensarten erklärt werden kann.

2. Freibeträge beim Einkommen *erwerbsfähiger* Erwerbstätiger

Bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen aufs' Alg II von ArbeitnehmerInnen dienen Freibeträge quasi zur Belohnung für ihre Arbeitsmühen. Sie stellen einen Teil des Erwerbseinkommens gegenüber dem Alg II anrechnungsfrei¹. Das geschieht in zwei Schritten:

- a) Zunächst werden als „Grundfreibetrag“ die ersten 100 Euro vom Einkommen abgezogen.² Der Grundfreibetrag ist dabei ein einfach zu handhabender Pauschalabzug und steht für folgende Einzelabsetzbeträge (= Freibeträgen):
- für die mit dem Erzielen des Einkommens verbundenen (nicht nur berufsbedingten) Aufwendungen und
 - die abzugsfähige Versicherungspauschale von 30 Euro für private freiwillige Versicherungen und
 - die abzugsfähigen Beiträge zu Pflichtversicherungen (v. a. KFZ) in tatsächlicher Höhe und
 - die abzugsfähigen Versicherungsbeiträge zur Riesterrente und
 - angemessene, nachgewiesene Beiträge zu einer privaten Gesundheits- und Altersvorsorge von Menschen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Diese Freibeträge sind bei Nichterwerbstätigen vom Einkommen nur in konkret anfallender Höhe abzusetzen.

b) Vom *Erwerbseinkommen* wird *zudem* der von der Höhe des erzielten Brutto-Erwerbseinkommens abhängige „Erwerbstätigenfreibetrag“ abgezogen. Dieser stellt die wesentliche „Belohnung“ dar³. Er soll bewirken, dass Erwerbstätige, die ihr Arbeitseinkommen mit Alg II aufstocken, je Monat bis zu 200 Euro mehr haben, als wenn sie kein Erwerbseinkommen hätten.

Zur Veranschaulichung diene das folgende Berechnungsbeispiel für den auf das Alg II anrechenbaren Teil des Erwerbseinkommens einer Person ohne Kind.

Bruttoeinkommen:	1.290,00
Nettoeinkommen	1.005,00
./ Grundfreibetrag	– 100,00
./ Erwerbstätigenfreibetrag für das Bruttoeinkommen bis 1.000 Euro, (= 20 % von 900 €; denn es zählt nur der Betrag oberhalb 100 €)	– 180,00
./ Erwerbstätigenfreibetrag für das Bruttoeinkommen im Bereich von 1.000 Euro bis 1.200 € (= 10 % von 200 €)	– 20,00
<hr/> Anrechnungsbetrag auf das Alg II	<hr/> 705,00

¹ Vgl. die Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 15/1516 S. 59

² Vgl. hierzu auch § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II. Demnach kann dieser 100-Euro-Pauschalfreibetrag auf eigenen Antrag auf den Betrag der konkret benötigten Aufwendungen erhöht werden. Diese entstehen z. B. oft bei hohen berufsbedingten Fahrtkosten und errechnen sich dann aus der Summe der zu berücksichtigenden Freibeträge.

³ § 11b Absatz 2, Satz 1, sowie Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 3 SGB II. Vom (Brutto-)Einkommen über 100 Euro bleiben demnach bis zu einer Höhe von 1.000 Euro zunächst 20 Prozent anrechnungsfrei. Näheres wird z. B. in den [SGB-II-Schulungsfolien](#) von Harald Thomé, Stand 20. 4. 2012, erklärt, dort in Folie 62 (Download unter http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harald/SGB_II_Folien.pdf). Liegt das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro, bleiben von diesem bis zu einem Betrag von 1.200 Euro weitere 10 Prozent anrechnungsfrei (bei Personen mit Kindern gilt das bis zu 1.500 Euro). Beide Freibeträge gelten nur für Erwerbsfähige (vgl. § 11b SGB II, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3).

3. Kein Grundfreibetrag bei Sozialeinkommen (also für Nicht-Erwerbstätige)

Wer Einkommen erzielt, das *nicht* aus Erwerbsarbeit stammt, muss damit rechnen, stiefmütterlich behandelt zu werden. Alg-II-Beziehende, deren Einkommen aus einer Leistung wie z. B. Kinder-, Kranken-, Erziehungsgeld oder auch Unterhalt stammt, erleben häufig, dass dies ungekürzt angerechnet wird, obwohl auch hier Teile des Einkommens anrechnungsfrei bleiben müssten.

Bei diesen Einkommensarten müssen jedoch an Stelle des oben beschriebenen pauschalen 100-Euro-Grundfreibetrags die abzugsfähigen Beträge *im Einzelnen* abgesetzt werden (siehe dazu die Aufzählung auf S. 3 unter Nr. 2a). Das mag verwaltungsaufwändiger sein und stößt im Amt nicht selten auf Vorbehalte, ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben.

4. Der KFZ-Versicherungsbeitrag und die 30-Euro-Pauschale bei Bezug z. B. von Unterhalt, Arbeitslosen- oder Krankengeld oder dem Kindergeld Volljähriger

Besonders hartnäckig hält sich bis heute die Auffassung, dass ein Freibetrag für eine vorhandene KFZ-Versicherung nur vom **Arbeitseinkommen** abzusetzen sei, nicht aber bei anderen Einkommensarten aus dem Bereich der „mühelosen“ Einkommen. Zur Begründung heißt es dann, den Abzug des KFZ-Versicherungsbeitrags „*gibt es nur, wenn das Auto für die Arbeit genutzt wird.*“

Irrtum, denn auf **alle** Einkommensarten sind die Freibeträge für **Pflicht**versicherungsbeiträge (meist ist das der Beitrag für das KFZ) wie auch der pauschale 30 Euro-Freibetrag für private Versicherungen anzuwenden.⁴

Beispiel: Ein Mensch bezieht aufgrund einer vorausgehenden Beschäftigung ein Arbeitslosengeld I in Höhe von 500 Euro/Monat, das mit Alg II aufgestockt wird. Für das eigene KFZ ist ein Versicherungsbeitrag von 396 Euro/Jahr bzw 33 Euro im Monat zu zahlen. Der Betrag des Alg I ist nicht eins zu eins auf das Alg II anzurechnen, sondern erst nach Abzug der Freibeträge, wie es die folgende Berechnung zeigt:

Arbeitslosengeld I*	500,00
./. KFZ-Versicherungsbeitrag	– 33,00
./. Pauschalfreibetrag für angemessene private Versicherungen	– 30,00
<hr/>	
auf das Alg II anzurechnen bleiben	437,00

Gegenüber der Nichtberücksichtigung der beiden Freibeträge ergibt sich für diesen Mensch ein monatlicher Gewinn von 63,00 Euro.

(* an Stelle des Alg I könnte hier z. B. auch ein Krankengeld, Erziehungsgeld oder Unterhalt oder das Kindergeld Volljähriger stehen)

⁴ Siehe § 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II: Das Gesetz spricht dort allgemein von „Einkommen“, also allem, was wertmäßig zufließt: „*Vom Einkommen abzusetzen sind ... 3. Beiträge zu ... Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; ...*“ Gleiches gilt für Beiträge zu einer gesetzlich geförderten Riesterrente, nicht jedoch laut Bundesagentur für die Rürup-Rentenverträge (Hinweise der Bundesagentur [BA] zu §§ 11 bis 11b, Stand 20. 9. 12, Randnr. 11.144; diese Hinweise sind zu finden bei [Harald Thomé/Tacheles](#)).

5. Sonderfall private Versicherung und die Kindergeldanrechnung Minderjähriger

Die vorgenannten Bereinigungsregeln gelten – wie geschrieben – auch für das **Kindergeld volljähriger Kinder** (Abzug der 30-Euro-Versicherungspauschale und der Pflichtversicherungsbeiträge). Beim Kindergeld **Minderjähriger** wird hingegen die 30-Euro-Pauschale nur dann freigestellt, wenn das Kind Begünstigter einer eigenen angemessenen Versicherung ist. Als angemessen gilt hierbei laut Bundesagentur besonders die Unfallversicherung, wenn das Kind nicht bereits über eine entsprechende Versicherung der Eltern mitversichert ist.⁵

Der finanzielle Vorteil liegt auf der Hand: Eine Unfallversicherung für das Kind schützt vor immer bestehenden Risiken durch ein Unglück des Kindes, kostet ca. fünf Euro und bringt einen Freibetrag bei der Anrechnung des Kindergeldes von 30 Euro. Der monatliche Gewinn für die Haushaltskasse beträgt unmittelbar 25 Euro.

6. Kein Verfallen von Freibeträgen bei „Mischeinkünften“ (aus Erwerbsarbeit und anderen Sozialeinkommen)

Haben z. B. Volljährige neben dem Kindergeld (meist sind das 184 Euro) noch einen kleinen Nebenverdienst, z. B. in Höhe von 50 Euro, spricht man von „Mischeinkünften“ (vgl. unten stehendes Beispiel zu „Helga“). In der Jobcenterpraxis werden hier **meist nur 50 Euro nicht auf das Alg II angerechnet**. Im Ergebnis lassen Jobcenter den Teil der Freibeträge, die von dem geringen Erwerbseinkommen nicht abgezogen werden können, verfallen. Das bedeutet für Bezieher solcher Mischeinkünfte eine (unzulässige) Ungleichbehandlung gegenüber Personen, die nur über Nicht-Erwerbseinkommen verfügen, denn bei diesen würden höhere Freibeträge von ihrem Sozialeinkommen abgesetzt werden.⁶

Um diese Ungleichbehandlung zu vermeiden, ist – in der Literatur wohl unstrittig⁷ – wie folgt vorzugehen:

1. die Summe beider Einkommen bilden (also hier 50 € + 184 € = 234 €) und sind
2. davon alle konkret zustehenden Freibeträge abziehen, um den auf das Alg II anrechenbaren Einkommensbetrag korrekt zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind hier zunächst die *speziell* für Erwerbseinkommen geltenden Abzüge (Arbeitsmittel und Fahrtkosten) und sodann die bei *allen* Einkommensarten anzuwendenden weiteren Freibeträge (KFZ-Pflichtversicherungsbeiträge, die 30-Euro-Pauschale für angemessene Versicherungen, Beiträge zur Riesterreute oder zu einer privaten Kranken- oder Rentenversicherung). Die Bundesagentur nennt dieses Vorgehen in ihren dienstlichen Hinweisen einen Teil der Freibeträge „*auf andere Einkommensarten übertragen*“⁸ – diese nicht durch unzulässiges Verwaltungshandeln *verfallen lassen* dürfte eher passen.

Hierzu eine Beispielrechnung:

Helga, 18 Jahre, verdient in ihrem Aushilfsjob in einer Disco (10 Stunden verteilt auf vier Samstage) insgesamt 50 Euro. Sie fährt mit dem Bus zur Arbeit (Disco), da sie spät in der Nacht ihren Roller nicht mehr nutzt (die Hin- und Rückfahrt kosten je Abend 4,40 Euro, ergibt 17,60 Euro/Monat Freibetrag für die Fahrtkosten) und zahlt für ihren Motorroller jährlich 84 Euro Versicherung. Sie erhält als Schülerin 184 Euro Kindergeld.

⁵ Hinweise der BA zu den §§ 11 bis 11b SGB II, aktueller Stand 20. 9. 2012, Randnummer 11.135; diese beinhalten auf Seite 10 mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung auch die einschlägige Rechtsgrundlage.

⁶ Meßling/Sartorius in *Existenzsicherungsrecht*, Handbuch zu SGB II, SGB XII, AsylbLG, Verfahrensrecht, NOMOSPraxis, 2. Auflage 2013, Kapitel 20, Randnr. 137

⁷ Vgl. ebenso: Geiger in Lehr- und Praxiskommentar SGB II, Nomos-Verlag, 4. Auflage, Randnummer 29 zu § 11b SGB II, wie dort zuvor Brühl, NOMOS-LPK SGB II, 3. Auflage, Randnummer 60 zu § 11 SGB II.

⁸ Hinweise der BA zu §§ 11 bis 11b SGB II, Randnr. 11.168

Arbeitsentgelt:	50,00
+ Kindergeld	184,00
<hr/>	
Summe der Einkommen	234,00
./. Arbeitsmittelpauschale	- 15,33
./. Fahrtkosten (Busticket)	- 17,60
./. 30-€-Versicherungspauschale	- 30,00
./. <u>Pflichtversicherung Roller (je Monat)</u>	- 7,00
verbleibendes anrechenbares Einkommen	164,07

Ergebnis: das Arbeitsentgelt von 50 Euro wird nicht angerechnet, das Kindergeld wird nicht in Höhe von 184 Euro angerechnet, sondern nur in Höhe von 164,07 Euro. Die korrekte Berücksichtigung des Freibetrages bedeutet einen Gewinn von 15,93 Euro/Monat gegenüber der gängigen Praxis der Jobcenter, nur das Arbeitsentgelt (50 Euro) nicht anzurechnen.

Zwei ergänzende Hinweise:

1. Abzüge für Arbeitsmittel und Fahrtkosten können höchstens bis zur Höhe des erzielten *Arbeitseinkommens* abgesetzt werden, da diese bei anderen Einkommensarten nicht abzusetzen sind.
2. Der durch das Arbeitseinkommen nicht ausgeschöpfte *Teil des Grundfreibetrages* selbst kann nach verbreiteter Meinung nicht von anderen Einkommensarten abgesetzt werden (vgl. dazu die Literatur-Quellen in den beiden zuletzt angeführten Fußnoten).

Ein anderes Beispiel:

Regine (49 Jahre) bekomme nach Scheidung 290 Euro Ehegattenunterhalt und verdient 45 Euro für einen kleinen Putzjob (mit 5,60 Euro entstehenden Fahrtkosten/Monat). Ihre KFZ-Versicherung koste sie monatlich 33 Euro. Das Jobcenter stellt nur das Erwerbseinkommen von 45 Euro anrechnungsfrei.

Bei der Einkommensanrechnung ist jedoch wie folgt zu verfahren:

Arbeitsentgelt:	45,00
+ Unterhalt	290,00
<hr/>	
Summe der Einkommen	335,00
./. Arbeitsmittelpauschale	- 15,33
./. Fahrtkosten	- 5,60
./. 30-€-Pauschale	- 30,00
./. <u>Pflichtversicherungsbeitrag KFZ (je Monat)</u>	- 33,00
verbleibendes anrechenbares Einkommen	251,07

Ergebnis: Bei einem Gesamtabzugsbetrag von 83,93 Euro wird das Arbeitsentgelt von 45 Euro nicht angerechnet *und* weitere 38,93 Euro des Unterhalts. Zu diesem Ergebnis komme ich, wenn ich die Regine zustehenden weiteren Absetzbeträgen berücksichtige, die beim Erwerbseinkommen zuvor noch nicht „realisiert“ wurden (der KFZ-Pflichtversicherungsbeitrag in Höhe von 33 Euro sowie ein *Anteil* der 30-Euro-Versicherungspauschale in Höhe von 5,93 Euro). Die korrekte Berücksichtigung des Freibetrages bedeutet hier für Regine einen monatlichen Gewinn von 38,93 Euro/Monat.

Merke: Die *konkreten* Freibeträge, die bei einem Erwerbseinkommen von unter 100 Euro noch nicht abgesetzt werden konnten, werden auf das Nichterwerbseinkommen (z. B. auf Unterhalt oder Kindergeld) „übertragen“ – wie es die BA bezeichnet.

7. Nicht-Verfallsregelung von Freibeträgen bei „Mischeinkünften“ unzureichend – meine weitergehende Lesart des Gesetzes

Die bisher hier angeführten Quellen gehen recht unbefangen davon aus, dass der pauschale Grundfreibetrag von 100 Euro *nur* vom Erwerbseinkommen abzusetzen sei. Diese Lesart der gesetzlichen Regelungen ist überhaupt nicht zwingend, weder nach deren Wortlaut (a), schon gar nicht nach deren Sinn (b).

zu a)

Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes (heute § 11b Abs. 2 SGB II; vor 2011 § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II), so ist der Grundfreibetrag „*bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind*“, vom „monatlichen Einkommen“ abzusetzen. Nehme ich beide Beispiele zu 6., so erzielen beide Personen ein „monatliches Einkommen“. Beide sind erwerbstätig. Das der Grundfreibetrag nur von *dem* Teil des „monatlichen Einkommens“ abgesetzt werden soll, der aus Erwerbsarbeit stammt, ist im Gesetz überhaupt nicht zu erkennen.

Das gilt umso mehr, wenn ich die Regelung in ihrem Umfeld lese. Dort bestimmt heute § 11b Abs. 3 SGB II, dass „*von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag*“ „*bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind*“, abzusetzen ist. Diese allenthalben unter der Bezeichnung „Erwerbstätigenfreibetrag“ geführte Regelung berechnet den Freibetrag allein aus dem „Einkommen aus Erwerbstätigkeit“. Diese Fokussierung auf das Erwerbseinkommen gibt es beim Grundfreibetrag nicht, denn dieser gilt nach dem Gesetzeswortlaut wenn jemand überhaupt „erwerbstätig“ ist und betrifft laut § 11b Abs. 2 Satz 1 und 2 das „monatliche Einkommen“ ohne jede weitere Einschränkung.

zu b)

Die heute geltenden Regeln für die Einkommensanrechnung entstammen einem SGB-II-Umbau aus dem Jahr 2005⁹. Nach der dortigen Gesetzesbegründung werden damit „*die Arbeitsanreize in allen Einkommensbereichen verstärkt, zugleich wird auch eine vereinfachte Lösung für den unteren Einkommensbereich geschaffen. Die Freibeträge sind künftig für die Hilfebedürftigen einfach zu errechnen.*“¹⁰ Es sollten „*stärkere Anreize als bislang zur Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geboten*“ werden.

Die Einkommensanrechnungsregel hingegen, zu der die Bundesagentur ihre Mitarbeiter bislang anweist (vgl. Fußnote 6), ist weder *vereinfacht*, noch ist sie für Hilfebedürftige *einfach zu errechnen* (vgl. Beispiele unter Punkt 6), geschweige denn bietet sie *stärkere Anreize als bislang zur Aufnahme ... einer Erwerbstätigkeit*. Denn wie die Beispiele zu 6. deutlich zeigen, bleibt heute bei Mischeinkünften mit niedrigem Erwerbseinkommensteil nur genau der Teil des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei, dem auch konkrete Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) gegenüber stehen. Ein wirtschaftlicher Gewinn für die Leistungsberechtigten folgt aus niedrigem Erwerbseinkommen bei den heutigen Anrechnungshinweisen der BA nicht. Nach meiner Ansicht ergibt sich eine einfache und einen kleinen wirtschaftlichen „Anreiz“ bietende Anrechnungsregel jedoch direkt aus dem Gesetzeswortlaut in § 11b Abs. 2 SGB II: Wortlaut und Sinn des Gesetzes stellen die ersten 100 Euro (= Grundfreibetrag) vom Monatseinkommen anrechnungsfrei sobald *überhaupt* Erwerbstätigkeit vorliegt. Zur Verdeutlichung berechne ich die Beispiele aus Abschnitt 6. mit dem Grundfreibetrag von 100 Euro:

Die Rechnung für **Helga** lautete dann:

50 Euro (Lohn) + 184 Euro (Kindergeld) – 100 Euro (Grundfreibetrag) = 134 Euro (Anrechnungsbetrag)

Die Rechnung für **Regine** lautete dann:

45 Euro (Lohn) + 290 Euro (Unterhalt) – 100 Euro (Grundfreibetrag) = 235 Euro (Anrechnungsbetrag)

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz), Bundestagsdrucksache 15/5446 (neu), 12. 5. 2005

¹⁰ Ebd. S. 4

Und weiter: Setze ich den Grundfreibetrag von 100 Euro immer vom Einkommen ab, *sobald* Erwerbseinkommen anfällt, ist zugleich nicht mehr zu prüfen, welcher Freibetrag von welcher Einkommensart abzusetzen ist (ob also wirklich nur die speziell für Erwerbseinkommen geltenden Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen abgezogen werden) und ob wirklich alle Nachweise für die einzelnen Freibeträge abgefordert, eingereicht und in die Akte eingearbeitet wurden.

Es kann nur ein Fazit geben: Bereits bei Mischeinkünften mit geringem Erwerbsarbeitseinkommensanteil ist bei der Einkommensanrechnung mit dem Grundfreibetrag von 100 Euro zu rechnen, wenn dem Willen des Gesetzgebers von 2005 nach *Vereinfachung, besserem Anreiz und leichter Berechenbarkeit auch für Hilfeberechtigte* entsprochen werden soll. Schon der Gesetzeswortlaut drängt dieses Vorgehen förmlich auf.

8. Die „Verlagerung“ von Freibeträgen für Versicherungen in Bedarfsgemeinschaften mit mehreren erwerbsfähigen Mitgliedern

Freibeträge für Versicherungen sind von allen Einkommensarten abzusetzen. Sie müssen nicht von dem Einkommen des Versicherungsnehmers selbst abgesetzt werden. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen einer Person der Bedarfsgemeinschaft, „*können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.*“ So erklärt die BA ihre Regelung zur Einkommensanrechnung.¹¹ Was bedeutet dies?

Ein erstes Beispiel:

Die beiden Eltern (Anna und Fritz) beziehen zusammen mit ihrem 18jährigen Kind Hugo Alg II. Hugo ist noch Schüler. Anna bezieht Arbeitslosengeld 1 in Höhe von 990 Euro. Sie bekommen Kindergeld, das gemäß § 11,1 SGB II als Hugos Einkommen zählt. Die Eltern fahren immer noch ihren alten Golf und zahlen monatlich 36 Euro als Pflichtversicherungsbeitrag.

Einkommensbereinigung bei Anna

Arbeitslosengeld Anna	990,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Anna	– 30,00
./. KFZ-Versicherungsbeitrag	– 36,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Fritz	– 30,00
verbleibendes anrechenbares Einkommen	894,00

Einkommensbereinigung bei Hugo

Kindergeld Hugo	184,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Hugo	– 30,00
verbleibendes anrechenbares Einkommen	154,00

¹¹ Hinweise zu § 11b SGB II, Randnr. 11.137, Stand 20. 9. 2012 (diese Regelung gilt bei der BA schon länger, vgl. Randnr. 11.72, Hinweise vom 20. 7. 2008; vgl. Randnr. 11.26, Hinweise 21. 11. 2005; eingefügt wurde sie erstmals zum 30. 11. 2004 mit der Begründung: „**Rz 11.26:** Klarstellung, dass gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen auch zu berücksichtigen sind, wenn nicht der Einkommenserzieler, sondern eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft, Versicherungsnehmer ist.“

Die Regelung selbst lautete damals:

„5) Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (zunächst beim Partner) abgesetzt werden.“ Mit Datum vom 20. 4. 2005 wurde die „Verlagerung“ auf die Einkommen *volljähriger* Leistungsbeziehender eingeschränkt (vgl. Randnr. 11.26).

Eine Begründung, die überraschen mag:

Der 30-Euro-Pauschalabzug wird bei dem Vater nicht genutzt (da dieser kein Einkommen hat) und daher auf das Einkommen einer anderen Person (hier der Partnerin) verlagert. Würde der Abzug der Versicherungspauschale (oder anderer Versicherungsbeträge) nur bei demjenigen vorgenommen, der selbst Einkommen erzielt, würde das zu Ungerechtigkeiten¹² gegenüber anderen führen, die zwar in der Summe das gleiche Einkommen haben, dieses sich jedoch aufteilt auf zwei Personen.

Hätte z. B. Anna ein Alg 1 von 500 Euro und Anton ein Alg 1 von 490 Euro, wäre unstrittig von jedem Alg 1 die Versicherungspauschale (30 Euro) abzusetzen und sie hätten aufgrund der Verfahrensweise bei der Einkommensanrechnung des Jobcenters 30 Euro mehr zum Leben nur dadurch, dass beide ein eigenes Einkommen haben – obwohl das Familieneinkommen genauso hoch ist wie in dem Fall, dass nur eine Person ein Alg 1 von 990 Euro bezieht. Ob der KFZ-Versicherungsbeitrag nun bei Anna oder Fritz bei der Einkommensanrechnung eingesetzt wird, spielt hier keine Rolle. Er könnte auch bei Hugos Kindergeld angerechnet werden, denn die BA weist an: „Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein.“¹³

Vorsicht gebietet jedoch folgender Satz in den Hinweisen der BA:

„Übersteigen die Absetzbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.“

Hier wird nahe gelegt, dass eine „Verlagerung“ nur möglich sei, wenn derjenige, dessen Freibeträge auf Einkommen anderer Mitglieder der BG verlagert werden, zunächst ein eigenes Einkommen haben müsse. Die in oben stehender Begründung angeführten Gerechtigkeitswägungen verbieten diese Einschränkung jedoch.

Ein zweites Beispiel:

Ein Elternpaar bezieht zusammen mit der 18jährigen Schülerin Rita Alg II. Für Rita bekommen sie Kindergeld, das gemäß § 11,1 SGB II als Ritas Einkommen zählt.

Die Eltern fahren immer noch ihren Golf 1 und zahlen monatlich 47 Euro als Pflichtversicherungsbeitrag.

Kindergeld Rita	184,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Rita	– 30,00
./. KFZ-Versicherungsbeitrag	– 47,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Mutter	– 30,00
./. 30-Euro-Versicherungspauschale Vater	– 30,00
verbleibendes anrechenbares Einkommen	47,00

Da nach der bisher bekannten Praxis von Jobcentern bei Rita allein ihre 30-Euro-Pauschale als Freibetrag berücksichtigt würde, ergibt die Anwendung der Verlagerungsregel einen Gewinn von monatlich 107 Euro. Auch aus den Hinweisen der Bundesagentur ist nicht erkennbar, warum die Verlagerung nicht auf das Einkommen des volljährigen Kindes vorzunehmen sein sollte. Doch bei dieser Verlagerungsvariante ist amtseitig wohl mit dem größten Widerstand zu rechnen.

¹² Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum Alg II, Stand 1. 8. 2006, S. 234, u. a. mit Verweis auf die Entscheidung des LSG Sachsen vom 15. 9. 2005 – [L 3 B 44/08 AS-ER](#), S. 3.

¹³ BA, Hinweise zu §§ 11 bis 11b SGB II, Stand 20. 9. 2012, Randnr. 11.137

9. Dreimal Elternangelegenheiten

a) **Elterngeld** wird wie andere Sozialleistungen als Einkommen angerechnet und bereinigt (Versicherungsbeiträge, 30-Euro-Pauschale), wenn keine Erwerbsarbeit vorausging.

Elterngeld wird dann bis zu einer Höhe von 300 Euro monatlich auf Alg II **nicht** angerechnet, wenn der Elterngeldanspruch auf eine Erwerbstätigkeit folgt. Der durchschnittliche Verdienst im Jahr vor der Geburt ergibt die Höhe des Freibetrags¹⁴. Dieser kann daher auch unter 300 Euro liegen. Liegt der aufgrund des vorausgehenden Arbeitseinkommens anrechnungsfreie Teil des Elterngeldes unter 300 Euro, zählt der verbleibende Teil als Einkommen und ist wie alle anderen Sozialeinkommen zu bereinigen.¹⁵

Achtung:

Im Elterngeldbescheid fehlt oft der Hinweis, dass diesem ein Erwerbseinkommen vorausging. Stützt sich dann die Alg-II-Behörde allein auf diesen (fehlerhaften) Elterngeld-Bescheid, fehlt auch der tatsächlich zustehende Alg-II-Freibetrag in Höhe des zuletzt „durchschnittlichen erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit“. Das gilt z. B. auch bei einer geringfügigen Beschäftigung, denn das BEGG macht hier keinen Unterschied z. B. zwischen geringfügiger und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

b) **Landes-Erziehungsgeld** bleibt – wie früher das Erziehungsgeld des Bundes – komplett anrechnungsfrei.¹⁶

c) Wenn **Mutterschaftsgeld** gezahlt wird, ersetzt dies das Elterngeld. Es verdrängt das Elterngeld quasi in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes. Da Elterngeld jedoch bei vorausgehendem Erwerbseinkommen anteilig nicht auf's Alg II anzurechnen ist, bleibt auch das Mutterschaftsgeld bis zu dem Betrag anrechnungsfrei, der vom Elterngeld nicht auf die SGB-II-Leistung anzurechnen wäre.¹⁷

10. Arbeitende Nicht-Erwerbsfähige

Es klingt zwar zunächst widersinnig, jedoch beziehen viele Erwerbsunfähige Geld aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und erzielen auch ein eigenes Erwerbseinkommen¹⁸. Das liegt an der Gesetzeskonstruktion, wonach nicht als erwerbsfähig zählt, wer aus gesundheitlichen Gründen nur weniger als drei Stunden täglich eine Erwerbsarbeit ausüben kann. Etliche dieser Erwerbsunfähigen rutschen jedoch qua Mitgliedschaft in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Partnern oder einem Kind über 15 Jahren in den Zuständigkeitsbereich der Alg-II-Behörde. Die Hartz-IV-Leistung dieser Erwerbsunfähigen heißt „Sozialgeld“.¹⁹ Diese Einordnung ins SGB II hinderte den Gesetzgeber aber nicht daran, **arbeitende Nicht-Erwerbsfähige** im SGB II vom Anspruch auf den 100-Euro-Grundfreibetrag und auch von

¹⁴ BEGG, § 10, (5) ... Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen (*nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, gg*) bleibt das Elterngeld in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.“

Siehe auch Hinweise BA zu §§ 11 bis 11b SGB II, Randnr. 11.60.

¹⁵ Hinweise BA, zu §§ 11 bis 11b SGB II, Randnr. 11.62

¹⁶ Hinweise BA zu §§ 11 bis 11b SGB II, Randnr. 11.65

¹⁷ Bundeselterngeldgesetz, § 3 **Anrechnung von anderen Leistungen**

(1) Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes zusteht....

Vgl. dazu auch die Hinweise der BA zu §§ 11 bis 11b SGB II, Randnr. 11.63.

¹⁸ § 23 SGB II. Wer weniger als drei Stunden am Tag arbeiten kann, gilt als erwerbsunfähig i. S. des SGB II, vgl. § 7, 1 Nr. 2 i. V. m. § 8,1 SGB II.

¹⁹ § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II

dem oben beschriebenen (vgl. Fußnote 3) Erwerbstätigenfreibetrag auszuschließen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ihnen gar keine Freibeträge zustünden. Abzusetzen sind vor der Anrechnung ihres Einkommens auf ihren Leistungsanspruch zunächst die 30-Euro-Pauschale, sodann die tatsächlichen Aufwendungen für Pflichtversicherungen, Riesterbeiträge und alle konkret entstehenden berufsbedingten Aufwendungen.²⁰

Zusätzlich muss ihnen das Amt 30 Prozent ihres gesamten **Brutto**-Einkommens anrechnungsfrei stellen (bei einer Obergrenze von 50 Prozent des Eck- bzw. Alleinstehendenregelsatzes). Diesen Freibetrag hat das Bundessozialgericht²¹ dem SGB XII entnommen und seine Anwendung für Sozialgeldberechtigte (im SGB II) vorgeschrieben, um eine planwidrige Gesetzeslücke im SGB II zu schließen. Diese sah das Gericht darin, dass der Erwerbstätigenfreibetrag des SGB II nur für „Erwerbsfähige“ gilt und das SGB II für diese Personengruppe keinen vergleichbaren Freibetrag kennt.²²

11. Sozial-Einkommen als Lohnersatz während Beschäftigung

Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld sind beim Alg II wie Lohn zu behandeln, also entsprechend zu bereinigen²³: die ersten 100 Euro bleiben über den Grundfreibetrag anrechnungsfrei, hinzu kommt der „Erwerbstätigenfreibetrag“ (vgl. Fußnote 3).

12. Haftentlassene

Während richterlich angeordneter Freiheitsentziehung besteht kein Anspruch auf Alg II, ab dem Tag der Entlassung jedoch wieder für den verbliebenen Teil des Monats (anteiliges Alg II im ersten Monat der Haftentlassung).²⁴

Erhalten Haftentlassene ein Überbrückungsgeld (nach § 51 StVollzG) und stellen noch **im Auszahlmonat** einen Alg-II-Antrag, will die Bundesagentur (BA) nach ihrer neuen Wohnungslage (Hinweise zu §§ 11 bis 11b, Randnr. 11.76, Stand 20. 9. 2012) den Überbrückungsgeldbetrag immer auf das Alg II anrechnen. Das sei Folge der Rückwirkung eines Alg-II-Antrags auf den Monatsersten des Beantragungsmonates. So regelt es § 37 SGB II in seiner seit 2011 geltenden Fassung.

Die neue Rückwirkung der Antragstellung auf den Monatsersten auch für den Fall des letzten Monats der Haftaufenthaltes anzuwenden, wäre m. E. absurd, denn dann müsste die Rückwirkung der Antragstellung zum Monatsersten nach § 37 SGB II

- entweder auch für solche Tage einen Leistungsanspruch begründen, an denen der Antragsteller aufgrund des Haftaufenthaltes aufgrund des ausdrücklichen Leistungsausschlusses des § 7,4 SGB II gar nicht leistungsberechtigt ist (so ausdrücklich § 7,4 SGB II, bestätigt durch die BA in ihren Hinweisen zu § 7 Abs. 4 SGB II in Randnr. 7.37, Stand 21. 5. 2012) oder

²⁰ Oder die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 15,33 Euro zzgl. entstehender Fahrtkosten; vgl. die Arbeitslosengeld-II-Verordnung, § 6 in den Hinweisen der BA zu den §§ 11 bis 11b SGB II.

²¹ Urteil des BSG, 24. 11. 2011 – [B 14 AS 201/10 B](http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2011-11-24&nr=12390&pos=4&anz=5) [http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2011-11-24&nr=12390&pos=4&anz=5]; vgl. auch Handbuch Existenzsicherungsrecht, Nomos, 2013, Kapitel 20, Randnr. 174.

²² Vgl. § 11b Abs. 3 SGB II

²³ Siehe die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes zum Kurzarbeitergeld vom 14. 3. 2012, Az. [B 14 AS 18/11 R](http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2012-3-14&nr=12565&pos=1&anz=5) [http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2012-3-14&nr=12565&pos=1&anz=5], zum Insolvenzgeld vom 13. 5. 2009, Az. [B 4 AS 29/08 R](http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2009-5-13&nr=11118&pos=0&anz=5) [http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2009-5-13&nr=11118&pos=0&anz=5]; s. a. „Handbuch Existenzsicherungsrecht“, Kapitel 20, Randnr. 130.

²⁴ Vgl. a. Hinweise der BA zu § 7 SGB II, Stand 21. 5. 2012, Randnr. 7.34 ff.

- die BA möchte diesen Monat als einen ‚quasi gespaltenen‘ Bedarfszeitraum konstruieren, in dem zwar nur für den Monatsanteil ab Haftentlassung ein Leistungsanspruch besteht, jedoch der gesamte Monat als möglicher Einkommenszuflusszeitraum behandelt wird.

Noch im Juni 2012 wurde der Fall eines Geldzuflusses in Zeiten des Ausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II (d. h. ohne Leistungsanspruch – im Jargon der BA keine „Bedarfszeit“), auch nach der Weisungslage der BA nicht als Einkommen berücksichtigt (Randnr. 11.76, Stand 20. 6. 2012). Die Neuregelung der BA scheint der komplett widersinnigen Idee verfallen, eine Zeit ohne Leistungsanspruch, für die auch die neue Antragsrückwirkung nicht greift, als Zuflusszeiträume etablieren zu wollen.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt bezeichnet es zumindest für ungeklärt, ob ein SGB-II-Antrag auf Tage zurückwirken kann, an denen (wegen Haft) gar kein Leistungsanspruch bestehen kann.²⁵ **Zu beachten ist** ferner, dass Haftentlassene nach Ansicht der BA vom Entlassungstag an SGB-II-Leistungsberechtigte sind und daher *ein am Entlassungstag ausgezahltes* Überbrückungsgeld aufs Alg II anrechenbar sei. Wird allerdings erst in dem auf die Entlassung folgenden Monat Alg II beantragt, zählt das Überbrückungsgeld als *Vermögen* (§ 12 Abs. 4 Satz 2 SGB II) und darf keinesfalls als *Einkommen* angerechnet werden.

12. Fazit: Freibeträge für Millionen

Gern vertuscht oder übersehen wird, dass von den rund sechs bis sieben Millionen Menschen, die Geld aus der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ beziehen, für rund drei Millionen eine Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit kaum in Frage kommt:

- weil sie noch zur Schule gehen oder gar eines der rund 1,7 Mio. Kinder unter 15 Jahren im Hartz-IV-Bezug sind,
- weil sie zwar erwachsen, aber arbeitsunfähig erkrankt sind oder ihre Kraft überwiegend in die Erziehung und Pflege von Kindern oder anderen Angehöriger stecken oder
- weil sie in Schulungen oder Trainingsmaßnahmen gebunden sind.

Umso sorgfältiger sollten bei diesen die für ihre ‚besonderen‘ Einkommen zutreffenden Freibetragsregeln angewendet werden, denn sie betreffen Millionen – und sie sind in vielen Fällen die nächstliegende Möglichkeit zur Besserung des verfügbaren Haushaltseinkommens. Für stiefmütterliche Allüren der BA haben wir keinen Platz.

Guido Grüner

²⁵ Das LSG Sachsen-Anhalt (11. 3. 2013, L 5 AS 28/13 B, nicht rechtskräftig) macht es sich nicht so einfach wie die BA. Es sei höchststrichterlich noch nicht entschieden, welche Folgen hier die 2011er Neufassung des § 37 SGB II habe. Das LSG schrieb:

„Grundsätzlich sollte durch die Neuregelung der Rückwirkung des Antrags die Bedarfsberechnung mit dem im Bedarfsmonat zu berücksichtigenden Einkommen synchronisiert werden, sodass im gesamten Antragsmonat der Bedarf berechnet und das in diesem Monat zu berücksichtigende Einkommen darauf angerechnet wird (vgl. Schoch in LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 37 RN 22). Besteht jedoch ein Leistungsanspruch aufgrund des Eingreifens eines Leistungsausschlussgrunds nur für einen Teil des Monats, kann trotz der Rückwirkung des Antrags eine Leistungsberechtigung erst mit Wegfall des Ausschlussgrunds entstehen. Entscheidend ist, mit welchem Inhalt man den Begriff der „Antragstellung“ füllt. Begreift man ihn schlicht als Stichtag, wäre so zu verfahren, wie es der Beklagte in seinen Bescheiden gemacht hat. Versteht man unter dem Begriff hingegen den Beginn des rechtlich zulässigen Leistungszeitraums (d. h. denjenigen Zeitpunkt, ab dem der Antrag wirksam werden soll oder kann), ist maßgeblich der Zeitpunkt des begehrten Leistungsbeginns. Letztere Auffassung macht in Fällen, denen im Verlauf des Antragsmonats ein Leistungsausschlussgrund entfällt, eine Differenzierung zwischen Einkommen und Vermögen nach dem Zeitpunkt des Einsetzens der Leistungsberechtigung bzw. des Wegfalls des Ausschlussgrunds erforderlich (vgl. Geiger in LPK-SGB II, a. a. O., § 11 RN 19). Da beide Auffassungen vertretbar sind, sind die Erfolgsaussichten offen. Dem Kläger ist daher für das erstinstanzliche Verfahren PKH – ab Antragstellung – zu bewilligen.“

Norbert Hermann gibt in seinem Rundbrief vom 25. 4. 2013 zu bedenken: *„Ähnliche Überlegungen wären auch anzustellen, wenn wer aus dem Ausland zurückkehrend in den SGB-II-Leistungsbezug eintritt oder aus einer anderen nicht berechtigenden Situation.“*